



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Uedem

Satzung vom 15.12.2023

zur 5. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung
der Gemeinde Uedem vom 25.11.2016

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Uedem in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung zur 5. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Uedem vom 25.11.2016 beschlossen:

Artikel I

§ 4 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je m³ Schutzwasser jährlich 3,42 €.

§ 4 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 1 KAG von den Verbänden für die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen und Anlagen oder für die von ihr gewährten Vorteile zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Gebühr je m³ Schmutzwasser 1,51 €.

§ 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter versiegelter Fläche im Sinne des Absatzes 1 1,01 €.

§ 5 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Absatz 1 KAG von den Verbänden für die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen und Anlagen oder für die von ihr gewährten Vorteile

zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Gebühr je Quadratmeter (m²) versiegelter sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksame Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1 jährlich 0,68 €.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Uedem wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Uedem, den 15.12.2023

gez. R. Weber
(Rainer Weber)
Bürgermeister